

b) Allmähliche Weichenstellungen für künftige Reformen

Erstens die Reformbestrebungen seit jeher sowie deren konkrete Entwürfe seit 1862, zweitens die neu erlassenen, ergänzenden Einzelverfahrensgesetze betreffend besondere Verfahrensarten sowie drittens die Zivilprozessnovelle von 1874 zeigten eines deutlich: Sie alle rückten in ihren *Grundsätzen* von denjenigen der Allgemeinen und Westgalizischen Gerichtsordnung ab, ja liefen ihnen sogar zuwider, um den zeitgenössischen Anforderungen an das Zivilverfahren zu genügen.²⁴

Die beiden *Gerichtsordnungen* statuierten einen Zivilprozess folgenden Gepräges: Er lief in starren, aufeinanderfolgenden Stadien ab, gekennzeichnet durch Präklusion und präkludierende Fiktionen; er war beherrscht von Mittelbarkeit, Heimlichkeit, weitreichender Schriftlichkeit, Anwaltszwang sowie formalisierter und gesetzlich gebundener gerichtlicher Beweiswürdigung; ferner herrschten weitestgehende Dispositions- und Verhandlungsmaxime sowie Parteibetrieb mit kompensierender rigider Eventualmaxime und ebenso rigiden Versäumnisfolgen, jedoch ohne griffige gerichtliche Prozessleitung.²⁵

Demgegenüber wiesen die Entwürfe, die besonderen Verfahren der Einzelgesetze sowie die Zivilprozessnovelle von 1874 grundsätzlich in die entgegengesetzte Richtung, was *pars pro toto*²⁶ anhand der *Zivilprozessnovelle von 1874* belegt werden soll. Sie unterschied sich zwar insofern von den Einzelgesetzen, als sie unmittelbar die Allgemeine bzw. Westgalizische Gerichtsordnung, somit die grundlegenden Erlasse des Zivilverfahrens, änderte und nicht wie jene lediglich ergänzend besondere Verfahrensarten regelte; dennoch ändert dies nichts an ihrem Charakter, der auch für die Einzelgesetze repräsentativ ist.²⁷ Die Zivilprozessnovelle von 1874 bezweckte die Beschleunigung des Zivilprozesses sowie die tatsächliche Aufdeckung des Sachverhaltes, der ihm jeweils

24 Vgl. Klein, *Zivilprozeß*, S. 42 f. Vgl. auch Oberhammer, *Speeding up*, S. 221; Oberhammer/Domej, *Germany*, S. 118.

25 Leonhard, S. 126–128 m. w. H.; (eingehend) Malaniuk, S. 181–184 m. w. H.; Sprung, *Zielsetzungen*, S. 338 m. w. H.; Dahlmans, S. 2702 f. m. w. H.; Schoibl, *Entwicklung*, S. 34–36 m. w. H.; ebenso schon Klein, *Zivilprozeß*, S. 30–33 m. w. H. Den Verlauf des Verfahrens und dessen Stadien beschreibt Malaniuk, S. 182.

26 Eine ausführlichere Zusammenschau der Tendenzen bietet Sprung, *Zielsetzungen*, S. 338.

27 Schoibl, *Entwicklung*, S. 43 m. w. H.